

Vorgehen bei Trennung

Wie wird das Getrenntleben geregelt?

- Die Ehegatten können sich aussergerichtlich, einvernehmlich trennen und das Getrenntleben in einer gemeinsamen einvernehmlichen Vereinbarung regeln. Die Übereinkunft sollte schriftlich verfasst werden.
- Die Ehegatten können einzeln oder gemeinsam das Eheschutzgericht zum Aufheben des gemeinsamen Haushaltes, zum Regeln des Getrenntlebens ersuchen. (Grund angeben)

Was muss geregelt werden?

- Kinderfragen: Aufenthalt der Kinder, Betreuung, Kinderunterhalt, allenfalls Kinderschutzmassnahmen
- Zuteilung der ehelichen Wohnung und des Hausrates
- Festsetzung der Unterhaltsbeiträge
- Kosten Trennungsverfahren

Was wird bei einer Trennung nicht geregelt?

- Güterrecht: Es erfolgt noch keine güterrechtliche Auseinandersetzung. Eine Gütertrennung wird vom Gericht angeordnet oder wird durch einen Ehevertrag beim Notar geregelt.
- Die Ehegatten bleiben erbberechtigt.
- Es erfolgt noch keine Aufteilung der Pensionskasse, die AHV wird noch nicht gesplittet.

Ein Scheidungsanspruch besteht:

- Nach zweijährigem Getrenntleben oder
- Bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die nicht dem scheidungswilligen Ehegatten zuzurechnen sind.

Scheidung auf gemeinsames Begehren

- Sind sich die Ehepartner einig, können Sie jederzeit ein gemeinsames Scheidungsbegehren einreichen.

Wo werden Eheschutzmassnahmen bzw. eine Trennungsvereinbarung eingereicht?

- Das Begehren um Eheschutzmassnahmen wird beim Eheschutzgericht, im Kanton Thurgau beim Bezirksgericht eingereicht.